



Rat der
Europäischen Union

066184/EU XXVII. GP
Eingelangt am 22/06/21

Luxemburg, den 21. Juni 2021
(OR. en)

9331/21

CONOP 30
CODUN 26
CFSP/PESC 621
COARM 114

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: ST 10866/20

Betr.: Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Strategie der
Europäischen Union gegen die Verbreitung von
Massenvernichtungswaffen (2020)

Die Delegationen erhalten als Anlage den Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Strategie
der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (2020).

**JAHRESBERICHT ÜBER DEN STAND DER UMSETZUNG DER STRATEGIE DER
EUROPÄISCHEN UNION GEGEN DIE VERBREITUNG VON
MASSENVERNICKTUNGSWAFFEN (2020)**

EINLEITUNG

1. Der vorliegende Bericht über den Stand der Umsetzung der vom Europäischen Rat im Dezember 2003 verabschiedeten Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dok. 15708/03) umfasst die im Jahr 2020 durchgeführten Tätigkeiten. Der Schwerpunkt dieses Berichts, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, liegt auf den wichtigsten Entwicklungen. Alle Tätigkeiten wurden im umfassenderen Kontext der Sicherheitspolitik der EU und der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion für den Zeitraum 2020 bis 2025 durchgeführt.
2. 2020 war ein Jahr mit ganz neuen Herausforderungen, in dem die COVID-19-Pandemie, vor allem wegen der Reisebeschränkungen, gravierende Auswirkungen auf die multilaterale Arbeit hatte. Während verschiedene multilaterale Tagungen, insbesondere die 10. Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), vertagt wurden, konnten viele andere Veranstaltungen online stattfinden. Auf diese Weise konnten multilaterale Beratungen fortgesetzt werden, wobei die Grenzen der Interaktion per Videokonferenz deutlich wurden. Da die Arbeit der EU im Bereich Massenvernichtungswaffen überwiegend in multilateralen Foren stattfindet, entstanden hier neue Herausforderungen.
3. Auf der Grundlage der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Dok. 10715/16), der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der neuen Handlungslinien (Dok. 17172/08) sind die Leitprinzipien der Europäischen Union weiterhin:

- a. ein wirksamer Multilateralismus, einschließlich der Bewahrung der zentralen Rolle und der Förderung der Universalität der globalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsarchitektur durch diplomatische Maßnahmen und finanzielle Unterstützung für Drittländer und internationale Organisationen,
 - b. eine enge Zusammenarbeit mit Ländern zur Stärkung des internationalen Nichtverbreitungssystems,
 - c. die Thematisierung von Nichtverbreitungsfragen bei bilateralen Treffen der EU im Rahmen des politischen Dialogs und des Dialogs über Nichtverbreitung und Abrüstung sowie bei eher informellen Kontakten,
 - d. die wirksame und komplementäre Nutzung aller verfügbaren Instrumente und finanziellen Ressourcen – des Haushalts der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, des Stabilitäts- und Friedensinstruments (IcSP) und anderer Instrumente – zur Unterstützung außenpolitischer Ziele der EU.
4. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD), insbesondere die Sondergesandte für Abrüstung und Nichtverbreitung (am 1. September 2020 hat eine neue Sondergesandte das Amt angetreten), hat die Europäische Union 2020 bei einer Reihe wichtiger internationaler Zusammenkünfte vertreten:
- bei den Treffen der Direktorengruppe der G7 für Nichtverbreitung (2.-4. März, 16. September und 4. Dezember);
 - auf der Konferenz „Capturing Technology. Rethinking Arms Control“ („Technologie nutzen. Rüstungskontrolle überdenken“ (6. November);
 - auf der NATO-Konferenz über Massenvernichtungswaffen (10. November);
 - bei zahlreichen von Reflexionsgruppen zur Vorbereitung der NVV-Überprüfungskonferenz ausgerichteten Veranstaltungen sowie an im Rahmen von Ratsbeschlüssen organisierten Informationsveranstaltungen, z.B. zur Unterstützung der NVV-Überprüfungskonferenz, zum Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper (HCoC) und zum Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BWÜ).

Die Sondergesandte hat folgende Schwerpunkte gesetzt:

- a. Eintreten für den Erhalt und die Stärkung des Nichtverbreitungsvertrags (NVV), der ein grundlegendes multilaterales Instrument zur Festigung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler Ebene ist;
 - b. Förderung des Beitritts aller Staaten zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und des Inkrafttretens dieses Vertrags sowie Verbesserung der Wahrnehmbarkeit des diesbezüglichen Engagements der EU;
 - c. Aufrechterhaltung der globalen Standards gegen chemische Waffen, unter anderem dadurch, dass Straflosigkeit bei ihrem Einsatz verhindert wird,
 - d. Propagierung des Haager Verhaltenskodex (HCoC) gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper als vertrauensbildende und Transparenz schaffende Maßnahme.
5. Die Gruppe „Nichtverbreitung“ des Rates der EU (CONOP) trat 2020 neunmal zusammen, darunter einmal auf Direktorenebene und – pandemiebedingt – siebenmal in Form von informellen Videokonferenzen, um die Standpunkte der EU und künftige Tätigkeiten zu erörtern. Die EU-Delegationen in Wien, Genf und New York haben Dutzende EU-Erklärungen für multilaterale Foren vorbereitet und koordiniert und durch regelmäßige EU-Koordinierungstreffen sowie durch die Teilnahme an den Sitzungen der Gruppe aktiv zur Politikgestaltung beigetragen.

NUKLEARFRAGEN

6. Die EU engagiert sich nach wie vor uneingeschränkt für die Förderung der weltweiten Anwendung und die vollständige, uneingeschränkte und wirksame Umsetzung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), das Inkrafttreten und die Universalisierung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) sowie für die Aufnahme und den baldigen Abschluss von Verhandlungen – auf der Abrüstungskonferenz – über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (FMCT). Die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen freien Zone im Nahen Osten bleibt eine Priorität der EU. Die Beiträge der EU zum UNIDIR gemäß dem Beschluss 2019/938 des Rates zur Unterstützung vertrauensbildender Maßnahmen zur Schaffung einer solchen Zone wurden 2020 fortgesetzt.

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Internationale Atomenergieorganisation

7. Der NVV-Überprüfungszyklus sollte im April/Mai 2020 auf der zehnten NVV-Überprüfungskonferenz abgeschlossen werden. Aufgrund der weltweiten Gesundheitsbedingungen und der sich daraus ergebenden Reisebeschränkungen vereinbarten die Vertragsstaaten im März 2020, die Überprüfungskonferenz auf Januar 2021 zu verschieben. Im weiteren Verlauf des Jahres wurde die Überprüfungskonferenz erneut verschoben, und zwar vorläufig auf August 2021. Die EU beteiligte sich an allen einschlägigen Debatten, die im virtuellen oder Präsenzformat geführt wurden, einschließlich der Generaldebatte über Atomwaffen auf der 75. Tagung des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung für Abrüstung und internationale Sicherheit.

8. Die Durchführung des Beschlusses (GASP) des Rates 2019/615 wurde 2020 mit zwei Veranstaltungen fortgesetzt, die vom Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) durchgeführt wurden: dem thematischen Seminar zur ersten Säule (nukleare Abrüstung) in Genf (29. und 30. Januar) und dem thematischen Seminar zur zweiten Säule (Nichtverbreitung von Kernwaffen) in New York (2. und 3. März). Übergeordnetes Ziel des Ratsbeschlusses ist es, einen erfolgreichen Abschluss der NVV-Überprüfungskonferenz zu ermöglichen und zur Entwicklung eines realistischen und durchführbaren Pakets von Maßnahmen und Empfehlungen beizutragen, die konsensfähig sind. Die anderen beiden regionalen Tagungen, die alle drei Säulen des NVV vor dem Hintergrund regionaler Prioritäten und Anliegen abdecken sollten, konnten nicht stattfinden. Der Beschluss (GASP) 2019/615 des Rates über die Unterstützung von Maßnahmen im Vorfeld der Überprüfungskonferenz durch die Union wurde im Juni 2020 durch den Beschluss (GASP) 2020/906 des Rates ohne Kostenbelastung bis zum 16. April 2021 verlängert.
9. Die EU unterstützte weiterhin die zentralen Zuständigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in den Bereichen Nichtverbreitung, nukleare Sicherheit, nukleare Sicherung, Anwendungen der Kernenergie und technische Zusammenarbeit, unter anderem durch entsprechende finanzielle Unterstützung. Die EU und EURATOM nahmen aktiv an allen Sitzungen der IAEO-Leitungsgremien teil, wobei die Koordinierung auf EU-Ebene in Wien stattfand. Auf der 64. Generalkonferenz der IAEO im September 2020 wurden zwei von der EU unterstützte Resolutionen zu nuklearen Sicherungsmaßnahmen und zur Gefahrenabwehr im Nuklearbereich einvernehmlich angenommen.
10. Mit dem jüngsten Beschluss (GASP) 2020/1656 des Rates vom 6. November 2020 trägt die EU mit einem Betrag von 11,6 Mio. EUR weiterhin zur Durchführung der Tätigkeiten der IAEO im Bereich der nuklearen Sicherung bei. Mit den bereitgestellten Finanzmitteln unterstützt die EU die auf Folgendes ausgerichteten Tätigkeiten der IAEO:

- Universalisierung der internationalen Übereinkünfte über Nichtverbreitung und nukleare Sicherung, einschließlich der Änderung zu dem Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial;

- Informationsmanagement mit Schwerpunkt auf der Bewertung der Erfordernisse, Prioritäten und Bedrohungen im Bereich der nuklearen Sicherung; nukleare Sicherung von Materialien und zugehörigen Anlagen mit Schwerpunkt auf der Verbesserung des physischen Schutzes und der Buchführung über Kernmaterial und der Kontrolle von Kernmaterial im gesamten Brennstoffkreislauf sowie auf einem Konzeptpapier über die Anwendung von physischen Schutzmaßnahmen in Zeiten von COVID-19;
- nukleare Sicherung von Material, das keiner Regulierungsaufsicht unterliegt, mit Schwerpunkt auf der Infrastruktur für institutionelle Reaktionen und
- Entwicklung von Programmen und internationale Zusammenarbeit mit Schwerpunkt auf der Entwicklung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen sowie auf geschlechtsspezifischem Kapazitätsaufbau und Bildung im Bereich der nuklearen Sicherung.

11. Die IAEA hat zudem den Beschluss (GASP) 2016/2001 des Rates vom 15. November 2016 über einen Beitrag der Union zur Einrichtung und sicheren Verwaltung einer Bank für schwach angereichertes Uran (LEU) unter der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen weiter erfolgreich umgesetzt.

12. Die GFS und die IAEA haben weiter an der Umsetzung der am Rande des fünften Treffens hoher Beamter der EU und der IAEA (15. Februar 2017) unterzeichneten „Praktischen Regelungen für die Zusammenarbeit bei nuklearwissenschaftlichen Anwendungen“ gearbeitet, deren Ziel es ist, gemeinsame Tätigkeiten zu entwickeln und Doppelarbeit zu vermeiden. Eine der unter diese praktischen Regelungen fallenden Maßnahmen ist die Überwachung der Umweltradioaktivität; hierfür werden in ganz Europa und an einer Reihe anderer Messpunkte weltweit Messungen der durchschnittlichen Gamma-Ortsdosisleistung durchgeführt und die Gamma-Ortsdosisleistungshöchstwerte der letzten 24 Stunden erhoben. Die Messwerte werden an rund 5 500 Messstationen erfasst, die in 39 Ländern von den zuständigen nationalen Behörden betrieben werden; von hier aus werden die aktuellen Strahlenwerte an die Europäische Plattform zum Austausch radiologischer Daten (European Radiological Data Exchange Platform, EURDEP) gemeldet. Die Meldung eines radiologischen Unfalls oder Notfalls erfolgt nach Rücksprache mit den zuständigen nationalen Behörden über Netze zur frühzeitigen Benachrichtigung wie ECURIE oder EMERCON, die von der Europäischen Kommission beziehungsweise der IAEA betrieben werden.

13. Der Gemeinsame umfassende Aktionsplan (JCPOA) ist ein Kernstück der weltweiten Architektur zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und ein Ergebnis multilateraler Diplomatie. Die vollständige Umsetzung der Vereinbarung ist von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit Europas. Die EU hat wiederholt bedauert, dass Iran seine im Rahmen des JCPOA eingegangenen Verpflichtungen im Nukleurbereich im Juli 2019 ausgesetzt und auch 2020 an der Aussetzung festgehalten hat. Der Hohe Vertreter der EU als Koordinator der Gemeinsamen JCPOA-Kommission ist nach wie vor fest entschlossen, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um den JCPOA zu bewahren und seine vollständige Umsetzung sicherzustellen. Wir haben die Aussicht auf eine Rückkehr der USA zum JCPOA und die Rückkehr Irans zur vollständigen Umsetzung des JCPOA begrüßt und unterstützen die laufenden intensiven diplomatischen Bemühungen und den Kontakt des Hohen Vertreters der EU zu allen einschlägigen Partnern.
14. Gleichzeitig trägt die EU weiter zur Umsetzung des JCPOA bei, indem sie die Gemeinsame Kommission und einige der im Rahmen des JCPOA eingesetzten Arbeitsgruppen auf Expertenebene koordiniert. Außerdem unterstützt sie weiterhin die langfristige Aufgabe der IAEA, die Einhaltung der Zusagen Irans im Nukleurbereich zu verifizieren und zu überwachen. Trotz der Einschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 arbeitet die EU im Bereich der zivilen Kernkraftnutzung mit Iran im Rahmen von Anhang III des JCPOA weiter auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit zusammen. Der Beschaffungskanal des JCPOA, der die Verbringung von Nukleargütern oder Gütern mit doppeltem Verwendungszweck an Iran überprüft, bleibt voll funktionsfähig. 2020 trat die Arbeitsgruppe „Beschaffungen“ siebenmal zusammen, und der 2019 beobachtete Negativtrend bei den Vorschlägen wurde umgekehrt. Iran bleibt der Hauptbegünstigte der EU im Bereich der nuklearen Sicherheit. Die Zusammenarbeit zwischen der EU und Iran im Bereich der zivilen Nutzung der Kernenergie umfasst Unterstützung für die Modernisierung des Forschungsreaktors Arak (Khondab), für die iranische Aufsichtsbehörde für nukleare Sicherheit (INRA), für die Verifizierungs- und Überwachungsmaßnahmen der IAEA in Iran sowie für Stresstests des Kernkraftwerks Bushehr und die Lieferung von Ausrüstung für das iranische INRA-Zentrum für nukleare Sicherheit.

15. Die geltenden Verifikationsstandards sind in umfassenden Sicherungsübereinkommen und Zusatzprotokollen enthalten, und die EU fordert weiterhin den universellen Beitritt zu diesen Übereinkommen und Protokollen. Die enge Zusammenarbeit von EURATOM und der IAEA ermöglicht wirksame und gut funktionierende Sicherungsmaßnahmen. Die EU unterstützt das IAEA-Sicherungssystem aktiv durch das Unterstützungsprogramm der Europäischen Kommission für Sicherungsmaßnahmen (Safeguards Support Programme, EC SP), das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Unterstützungsprogramme der Mitgliedstaaten. Zuvor wurden durch das EC SP bereits die Kapazitäten der IAEA im Bereich der nuklearen Sicherungsmaßnahmen einschließlich zur Verifizierung der Umsetzung des JCPOA gestärkt, unter anderem durch Schulungsangebote für Sicherheitsinspektoren der IAEA zum Komplementärzugang und zur Anwendung des kombinierten Analyseverfahrens zur Bestimmung der Urankonzentration und -anreicherung COMPUCEA (Combined Procedure for Uran Concentration and Enrichment Assay) zur Verifizierung der UF6-Anreicherung einschließlich des jeweiligen Referenzmaterials. Zudem wird durch das EC SP das IAEA-Netz der Analyselaboratorien bei ihren Prüfmandaten im Rahmen des JCPOA mit Analysedienstleistungen, standardisierten Methoden und Qualitätskontrollinstrumenten unterstützt. Insbesondere mit der Partikelanalyse und der Herstellung und Zertifizierung von Referenzpartikeln wird das IAEA-Netz der Analyselaboratorien bei der Entwicklung neuer Methoden und Messprotokolle für die Analyse von Umweltproben im Rahmen des Zusatzprotokolls unterstützt.

16. Die Europäische Kommission führt und unterstützt weiterhin aktiv die Europäische Vereinigung für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen (ESARDA), die mit ihren Absichtserklärungen (MoU) mit der Afrikanischen Kommission für Kernenergie und dem Asian Pacific Safeguards Network (Asiatisch-pazifisches Netzwerk für Sicherungsmaßnahmen) und in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Kernmaterialmanagement (Institute for Nuclear Materials Management, INMM) ebenfalls ihre internationale Ausrichtung fortsetzt. ESARDA-Arbeitsgruppen entwickeln, testen und validieren innovative Konzepte für Sicherungsmaßnahmen und Nichtverbreitung, die der Direktion für nukleare Sicherungsmaßnahmen der GD ENER und der Abteilung für Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation von unmittelbarem Nutzen sind. Trotz der COVID-19-bedingten Einschränkungen fanden technische Fernlehrgänge für EURATOM-Inspektoren zu Themen wie Urananreicherung, Überprüfung der Isotopenzusammensetzung von Plutonium und Laser-Mapping zur Überprüfung von Behältern (Laser Mapping for Containment Verification, LMCV) statt. Vor der Pandemie fanden auch Schulungen zur Neutronenzählung statt. Der bewährte ESARDA-Kurs zu nuklearen Sicherungsmaßnahmen und Nichtverbreitung wurde jedoch 2020 abgesagt, und für das Kursangebot 2021 (12.–16. April 2021) wurden umfangreiche Szenarien vorbereitet. Durch Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie Bildungs- und Ausbildungsinitiativen werden die europäischen und internationalen Fähigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherungsmaßnahmen und der strategischen Handelskontrolle gestärkt. Spin-offs dieser Tätigkeiten wurden genutzt, um zu Initiativen im Bereich der nuklearen Sicherung und der nuklearen Abrüstung beizutragen. Die GFS der Europäischen Kommission hat Erfahrungen mit technischen Fernlehrgängen für Sicherheitsinspektoren gewonnen und der IAEA bei trilateralen Treffen (IAEA, EURATOM und GFS) darüber berichtet. Die traditionelle Mai-Tagung der ESARDA in Luxemburg wurde auf November 2020 verschoben und gemeinsam mit dem IRSN (Institut de Radioprotection et de Sécurité Nucléaire) als virtuelle Veranstaltung mit 270 Teilnehmenden organisiert. Die ESARDA bereitet jetzt die allererste gemeinsame Jahrestagung mit dem Institut für Kernmaterialmanagement (INMM) vor, die Ende August 2021 als virtuelle Veranstaltung stattfinden soll.
17. Die Europäische Kommission hat mit dem Europäischen Bildungsnetz im Bereich der Kernenergie (ENEN) ein umfangreiches Schulungsprojekt im Bereich nuklearer Sicherungsmaßnahmen finanziert. In diesem vertraglichen Rahmen arbeitet das ENEN mit dem Politecnico di Milano (POLIMI), der GFS, der ESARDA und der IAEA zusammen, um für das Studienjahr 2021/2022 das erste akademische Postgraduiertenprogramm zu nuklearen Sicherungsmaßnahmen einzurichten. Hierfür wird außerhalb Europas gezielt um Studierende geworben, und es wurden bis zu 35 Fachdozenten ermittelt, die in dem Kurs unterrichten können.

18. Der Rat hat auf Vorschlag des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) 2020 beschlossen, mit einer Reihe von Demarchen in Drittländern¹ zur Universalisierung der Elemente des IAEA-Sicherungssystems beizutragen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf das „geänderte Protokoll über kleine Mengen“ (Amended Small Quantities Protocol, SQP) und das Zusatzprotokoll zu legen. Mit der Durchführung dieser Demarchen wurde im Dezember 2020 begonnen.
19. Für die EU und ihre Mitgliedstaaten sind die weltweite Anwendung und die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit äußerst wichtig. Die EU hat den in der Wiener Erklärung über nukleare Sicherheit festgelegten Zielen durch die geänderte Richtlinie über nukleare Sicherheit, die 2017 in Kraft getreten ist, rechtliche Wirksamkeit verliehen. Ein wesentlicher Aspekt der geänderten Richtlinie ist die Einführung eines Ziels der nuklearen Sicherheit für alle Betreiber, das darin besteht, Unfälle und die Freisetzung größerer Mengen radioaktiven Materials zu vermeiden. Durch die geänderte Richtlinie wurden außerdem themenbezogene Peer Reviews in das EURATOM-Recht aufgenommen. Der erste europäische themenbezogene Peer-Review wurde erfolgreich durchgeführt. Alle Mitgliedstaaten der EU haben die neuen Anforderungen in nationales Recht umgesetzt.
20. Zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie hat die EU im Zeitraum 2014-2020 einen Betrag von 325 Mio. EUR bereitgestellt, um die nukleare Sicherheit, den Strahlenschutz und die Anwendung wirksamer und gut funktionierender Sicherungsmaßnahmen in Drittländern voranzubringen. Die Europäische Kommission unterstützt in Zusammenarbeit mit der IAEA und anderen Partnern die Umsetzung des strategischen Gesamtplans für die ökologische Sanierung kerntechnischer Anlagen in Zentralasien, der über den von der EBWE verwalteten speziellen Umweltsanierungsfonds ERA (Environmental Remediation Account) finanziert werden soll. Als wichtigster Geber arbeitet die EU weiterhin mit den Empfängerländern (Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan) zusammen, um ihr Engagement zu fördern und konkrete Sanierungsprojekte einzuleiten.

¹ Barbados, Belize, Bhutan, der Plurinationale Staat Bolivien, Brunei Darussalam, Cabo Verde, Dominica, Fidschi, Grenada, Guyana, Jemen, Kirgisistan, Kiribati, die Demokratische Volksrepublik Laos, die Mongolei, Myanmar/Birma, Namibia, Nauru, Nepal, die Salomonen, Sambia, Samoa, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sudan, Suriname, Trinidad und Tobago, Tuvalu.

21. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen nach wie vor entschieden das Programm für technische Zusammenarbeit der IAEA, unter anderem durch umfangreiche Beiträge zum Fonds für technische Zusammenarbeit und zur Initiative für die friedliche Nutzung (Peaceful Uses Initiative). Die EU und ihre Mitgliedstaaten zählen zu den größten Beitragsszahlern des Programms für technische Zusammenarbeit, das ein wichtiges Instrument ist, um die sichere und friedliche Nutzung der Kerntechnologie zu ermöglichen und die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen.
22. Normalerweise veranstalten die EU und die IAEA jedes Jahr ein Treffen hoher Beamter zur Überprüfung und Planung ihrer breit angelegten Zusammenarbeit. Da das Jahrestreffen 2020 wegen der Pandemie nicht stattfinden konnte, wurde der enge Kontakt zwischen der EU und der IAEA auf anderem Wege gepflegt.

Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

23. Das Inkrafttreten und die Universalisierung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) sind wichtige Ziele der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Alle Mitgliedstaaten der EU haben durch die Ratifizierung des Vertrags und die Anwendung der sich daraus ergebenden grundlegenden Verpflichtungen ihr Eintreten für den Vertrag unter Beweis gestellt. Der CTBT stellt eine starke vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahme dar. Im Jahr 2020 hat die EU innerhalb der durch die Pandemie gesetzten Grenzen diplomatische Maßnahmen zur Unterstützung des CTBT durchgeführt. Die Förderung des Inkrafttretens des CTBT war eine der Maßnahmen der Abrüstungsagenda des VN-Generalsekretärs „Securing Our Common Future: An Agenda for Disarmament“, deren Unterstützung die EU beschlossen hat. Die EU hat in ihren Erklärungen in den entsprechenden Foren und in ihren bilateralen Kontakten mit den betreffenden Anhang-II-Staaten und nicht in Anhang II aufgeführten Staaten wiederholt zur Ratifizierung des Vertrags aufgerufen. Darüber hinaus nahm die Sondergesandte für Nichtverbreitung und Abrüstung am 6. Oktober 2020 als Diskussionsteilnehmerin an dem von der CTBT-Organisation (CTBTO) veranstalteten Webinar „The CTBT and the 10th NPT Review Conference“ (Der CTBT und die 10. NVV-Überprüfungskonferenz) teil.

24. Die EU wirbt konsequent für die Vorteile des Vertrags und seines Beitrags zu Frieden, Sicherheit, Abrüstung und Nichtverbreitung, auch in seinen zivilen Anwendungen. Die finanzielle Unterstützung der EU für die Vorbereitungskommission der CTBT-Organisation (CTBTO) wurde 2020 mit dem Beschluss (GASP) 2020/901 des Rates über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der CTBTO um einen weiteren Zeitraum von drei Jahren verlängert, um ihre Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten zu stärken. Die EU und ihre Mitgliedstaaten leisteten außerdem einen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Stärkung des CTBT-Verifikationssystems durch technische Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Erleichterung der Teilnahme von Experten an Sitzungen der CTBTO, insbesondere für Entwicklungsländer. Die EU nahm aktiv an den Tagungen der CTBTO-Vorbereitungskommission und ihrer Arbeitsgruppen A und B teil, wobei die Koordinierung der EU in der Gruppe „Nichtverbreitung“ (CONOP) und in Wien erfolgte.

Initiativen in Verbindung mit der nuklearen Sicherung

25. Die EU unterstützte die Einberufung und das Ergebnis der Internationalen Konferenz über nukleare Sicherheit (ICONS 2020), die im Februar 2020 stattfand. In der auf der Konferenz verabschiedeten Ministererklärung wird die Zusage bekräftigt, die wirksame und umfassende nukleare Sicherheit von Kernmaterial und sonstigen radioaktiven Stoffen und Einrichtungen aufrechtzuerhalten und zu stärken, und ferner die zentrale Rolle der IAEA hinsichtlich der Erleichterung und Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherung anerkannt.

26. Die EU setzte sich weiterhin für das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (ICSANT) und für die Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial (ACPPNM) als grundlegende Komponenten der globalen Architektur für nukleare Sicherung und Terrorismusbekämpfung ein. Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und das Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung (UNOCT) waren weiter mit der Durchführung des Beschlusses (GASP) 2018/1939 des Rates über die Unterstützung der Union für die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des ICSANT befasst. Mit diesem Ratsbeschluss wird Folgendes angestrebt: die Erhöhung der Zahl der Vertragsstaaten des ICSANT, die Schärfung des Bewusstseins für das Übereinkommen unter nationalen politischen und anderen Entscheidungsträgern sowie der Kapazitätsaufbau zur Unterstützung bei der Verbesserung der nationalen Rechtsvorschriften und zur Stärkung der Kapazitäten der nationalen Interessenträger, einschließlich von Kriminalbeamten, in Bezug auf die Ermittlung, Strafverfolgung und Entscheidung von Rechtssachen im Zusammenhang mit Nuklearterrorismus. Einige der für 2020 geplanten Veranstaltungen wurden wegen der Pandemie verschoben oder erfolgreich in virtueller Form durchgeführt.
27. Die EU hat ihre Unterstützung für die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (GICNT) und für deren Auftrag, die globale Fähigkeit zur Verhinderung, Erkennung und Bekämpfung von Nuklearterrorismus zu stärken, fortgesetzt.
28. Die EU und ihre Mitgliedstaaten beteiligen sich aktiv an der Arbeit der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (GICNT) in allen Bereichen: Kernstrahlungsnachweis, Nuklearforensik, Reaktion und Folgenminderung.

29. Das Ausbildungszentrum der EU für nukleare Sicherung zur Aufdeckung und Bekämpfung illegaler Handlungen mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Stoffen (EUSECTRA) ist seit 2013 voll betriebsfähig; seine Arbeit kommt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Partnerländern zugute, zu denen auch mehrere Mitglieder der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (GICNT) gehören. Das Zentrum wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission an ihren Standorten in Karlsruhe (Deutschland) und Ispra (Italien) in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Initiativen, die von der IAEA und mehreren GICNT-Partnerländern unterstützt werden, betrieben. In dem Zentrum werden auch praktische Übungen durchgeführt, bei denen es vor allem um die Bekämpfung des Schmuggels von Kernmaterial geht. Das Ausbildungszentrum EUSECTRA bedient den Ausbildungsbedarf der EU-Mitgliedstaaten und von Partnern der EU, unter anderem durch koordinierte Schulungen für Delegierte der Mitgliedstaaten in den Bereichen Zoll und Strafverfolgung, die bereits stattgefunden haben oder für den Zeitraum 2019-2021 geplant sind (in direkter Zusammenarbeit mit den Generaldirektionen HOME und TAXUD der Europäischen Kommission). Das Ausbildungszentrum EUSECTRA stärkt die Schulungsinfrastruktur, entwickelt virtuelle Lernwerkzeuge und nimmt auf Ersuchen von EU-Mitgliedstaaten eine Bewertung der Leistungsfähigkeit von Ausrüstung vor. Durch die Pandemie waren die Schulungen vor Ort eingeschränkt. Deshalb wurde unter Einsatz moderner Mittel ein hybrides Konzept entwickelt, dessen Schwerpunkt auf Feldübungen mit die Fernnutzung von Instrumenten und die reale Verwendung von Kernmaterial und radioaktivem Material gelegt wurde, um die Anstrengungen zur Bekämpfung von CBRN-Bedrohungen und Nuklearterrorismus zu unterstützen.
30. Die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten setzten ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Nuklearforensik zur Charakterisierung von abgefangenem Kernmaterial fort, wofür am Standort der GFS in Karlsruhe modernste Ermittlungsmethoden der Nuklearforensik eingesetzt wurden.
31. Die GFS und die ESARDA haben wichtige Beiträge zu dem 2020 erschienen Buch „Nuclear Non-Proliferation and Arms Control Verification – Innovative Systems Concepts“ erbracht.

32. Die Europäische Kommission setzte den Ausbau der Kapazitäten der EU-Mitgliedstaaten zur Prüfung und Bewertung der Leistungsfähigkeit von zur Aufdeckung des illegalen Handels mit nuklearen und radioaktiven Substanzen eingesetzter Ausrüstung im Rahmen ihres Programms ITRAP + 10 Phase II fort, das zu weiterer Harmonisierung und Standardisierung führen und einen wesentlichen Beitrag zu internationalen Standards leisten soll. Zu diesem Zweck organisierte sie unter anderem eine gut besuchte Nebenveranstaltung der Internationalen Konferenz zur nuklearen Sicherung (ICONS) 2020.
33. Die Europäische Kommission spielt weiterhin eine wichtige Rolle in der Arbeitsgruppe für Fragen der Grenzüberwachung für nukleare Sicherheit. Sie führte den Vorsitz in der Arbeitsgruppe und in ihren beiden Untergruppen „Detektionstechnologien“ und „Kapazitätsaufbau“.
34. Die Europäische Kommission setzte ihre Forschungsarbeiten zur Entwicklung eines neuen zerstörungsfreien Prüfverfahrens, namentlich der Spektrometrie verzögerter Gammastrahlung, in Zusammenarbeit mit der IAEA fort. Im Rahmen des Unterstützungsprogramms der IAEA wurde eine Gemeinsame Aktion (GFS und IAEA) aufgelegt.

35. 2020 startete die Generaldirektion TAXUD mit Unterstützung der GFS und des Ausbildungszentrums EUSECTRA ein interaktives E-Learning-Programm zur Unterstützung von Zollbediensteten beim Lernen über Grenzkontrollen in Bezug auf radioaktive und nukleare Substanzen. In dem Basismodul wird die wichtige Rolle der Zollbediensteten beim Aufspüren von Kernmaterial und radioaktivem Material veranschaulicht, indem sie für die Risiken und Bedrohungen sensibilisiert werden; zudem umfasst es eine grundlegende Einführung in relevante Materialien, Ausrüstung und Prozesse. Im Aufbaumodul werden dieselben Themen eingehender behandelt. Beide Kurse präsentieren realistische Szenarien für Seehäfen, Flughäfen, Eisenbahnen und Landgrenzen, mit denen die Kursteilnehmenden ihre Entscheidungsfindung überprüfen können. Die Zusammenarbeit zwischen der GD TAXUD und der GFS hat zu größeren Synergien zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten geführt. Die im Ausbildungszentrum EUSECTR angebotenen Schulungen werden nationalen Experten als Plattform für den Austausch bewährter Verfahren im Bereich der nuklearen Sicherung im Grenzschutz dienen und so zur Entwicklung harmonisierter Verfahren beitragen. Dies ist Teil der Bemühungen, den Nuklearschmuggel gemeinsam zu bekämpfen und durch Zollkontrollstellen den Handel zu erleichtern. Letztlich soll durch Förderung einer gemeinsamen Kultur der nuklearen Sicherung verhindert werden, dass sich Einzelpersonen Zugang zu gefährlichen Stoffen verschaffen.

Initiativen in Verbindung mit der nuklearen Verifikation

36. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben die Einsetzung der Gruppe von Regierungssachverständigen (GGE) für die Verifikation nuklearer Abrüstung auf der VN-Generalversammlung im Jahr 2016 unterstützt, die Beratungen in der GGE begrüßt und der Empfehlung, die Arbeiten unter Berücksichtigung des GGE-Berichts fortzusetzen, zugestimmt. Die EU unterstützt uneingeschränkt die Resolution 74/50 der VN-Generalversammlung und die Einsetzung einer neuen Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2021 und 2022 zusammenentreten wird, um die Rolle der Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung weiter zu prüfen. Die EU unterstützt die Tätigkeit breiterer Partnerschaften sowie kooperative Verifikationsregelungen und hat sich an den Arbeiten der Internationalen Partnerschaft für die Verifikation der nuklearen Abrüstung (International Partnership for Nuclear Disarmament Verification - IPNDV) beteiligt, seit diese Partnerschaft 2015 eingeleitet wurde. Die EU unterstützt außerdem die in der Abrüstungsagenda des VN-Generalsekretärs „Securing our Common Future: An Agenda for Disarmament“ aufgeführte Maßnahme bezüglich der Verifikation nuklearer Abrüstung.

Regionale Fragen

37. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK) weiterhin nachdrücklich aufgefordert, konkrete Schritte zur vollständigen, überprüfbarer und unumkehrbarer Aufgabe ihrer Programme für Massenvernichtungswaffen und ballistische Flugkörper zu unternehmen. Dies kam in allen einschlägigen Erklärungen der EU zum Ausdruck. Die EU betrachtete die wiederholten Abschüsse ballistischer Flugkörper im März und April 2020 durch die DVRK als Verstöße gegen mehrere Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, die eine ernste Bedrohung für Frieden und Sicherheit in der Region und in der Welt darstellen und die internationalen Bemühungen um dauerhaften Frieden und Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel untergraben. Auch die Präsentation offensichtlich neuer Flugkörper im Oktober und die Äußerungen der DVRK, sie sehe sich zur Einhaltung eines Moratoriums für die Erprobung von Kernwaffen und interkontinentalen ballistischen Flugkörpern nicht mehr verpflichtet, haben die Bedingungen für eine Wiederaufnahme des Dialogs weiter verschlechtert. Die EU forderte die DVRK auf, alle Raketenabschüsse unverzüglich einzustellen, ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen, konkrete und glaubwürdige Schritte zur Vertrauensbildung zu unternehmen und alle ihre Programme für Kernwaffen und ballistische Flugkörper vollständig, überprüfbar und unumkehrbar aufzugeben. Die EU fordert die DVRK weiterhin nachdrücklich auf, allen einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und ihren anderen internationalen Verpflichtungen und Zusagen uneingeschränkt nachzukommen, den CTBT unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und ihre Sicherungsverpflichtungen nach dem NVV wieder einzuhalten. Die EU hat alle Resolutionen des Sicherheitsrates zügig in EU-Recht umgesetzt und darüber hinaus strenge autonome Sanktionen verabschiedet, die die von den VN beschlossenen Sanktionen ergänzen und verstärken. Die EU hat sich weiter bemüht, andere Länder darin zu bestärken, Sanktionen gegen die DVRK vollständig umzusetzen. In einer Erklärung der Sprecherin des EAD vom 16. Juni wurde das Bedauern der EU über Maßnahmen der DVRK, die Spannungen ausgelöst hatten, zum Ausdruck gebracht und die Wiederaufnahme eines nachhaltigen diplomatischen Prozesses gefordert, um Vertrauen aufzubauen und dauerhaften Frieden und Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel zu schaffen, die so bald wie möglich kernwaffenfrei sein sollte.

Genfer Abrüstungskonferenz (CD)/ Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

38. Die EU tritt nach wie vor geschlossen für eine verifizierbare vertragsbasierte nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle ein und betont, dass die multilateralen Anstrengungen erneuert und multilaterale Verhandlungsgremien, insbesondere die Genfer Abrüstungskonferenz (CD), wiederbelebt werden müssen. Die langjährige Priorität der EU in der Abrüstungskonferenz ist die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (FMCT). Die EU unterstützt die Aufnahme solcher Verhandlungen im Einklang mit dem Dokument CD/1299 und dem darin enthaltenen Mandat. Die EU appelliert an alle Mitglieder der Genfer Abrüstungskonferenz, die Verhandlungen über den FMTC unverzüglich aufzunehmen und mit den Beratungen über die weiteren Themen der Agenda zu beginnen. Gemäß dem Beschluss (EU) 2017/2284 des Rates vom 11. Dezember 2017 hat die EU finanzielle Unterstützung für das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) geleistet, um Ländern in Afrika, Asien, Lateinamerika und der Karibik die Teilnahme an den Konsultationen und anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem FMTC zu ermöglichen. Ferner ermutigt die EU alle über Kernwaffen verfügenden Länder, die bisher noch kein sofortiges Moratorium in Bezug auf die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verkündet haben, ein solches Moratorium zu verkünden und einzuhalten. Der zu den Kernwaffenstaaten zählende EU-Mitgliedstaat hat entsprechende Moratorien verkündet derartige Anlagen abgebaut.

CHEMISCHE WAFFEN

39. Die EU hat die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) weiterhin politisch, diplomatisch und finanziell unterstützt, um die vollständige und wirksame Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) und den Beitritt aller Staaten zu diesem Übereinkommen zu gewährleisten.

40. In diesem Zusammenhang wurde die Durchführung des Beschlusses (GASP) 2019/538 des Rates vom 1. April 2019 fortgesetzt. Gemäß diesem Beschluss unterstützt die EU die wichtigsten Tätigkeiten der OVCW (z.B. Umsetzung auf nationaler Ebene, internationale Zusammenarbeit, Universalisierung und das Afrika-Programm) im Zeitraum 2019–2022. In dem Beschluss ist auch ein erheblicher Beitrag zum Ausbau des OVCW-Labors zu einem Zentrum für Chemie und Technologie sowie zur Umsetzung des auf der außerordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des CWÜ am 27. Juni 2018 angenommenen Beschlusses zur Bewältigung der vom Einsatz chemischer Waffen ausgehenden Bedrohung (Decision C-SS-4/DEC.3 „Addressing the Threat from Chemical Weapons“) vorgesehen.
41. Die EU hat die Arbeit der Untersuchungsmission der OVCW, des Teams zur Bewertung von Erklärungen (Declaration Assessment Team, DAT) sowie des Untersuchungs- und Identifizierungsteams (IIT) unterstützt, die darin bestand, Berichte über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien zu prüfen und den festgestellten Lücken und Unstimmigkeiten in der ursprünglichen Erklärung Syriens nachzugehen, sowie die Urheber von Chemiewaffenangriffen in Syrien zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wurde die Durchführung des Beschlusses (GASP) 2017/2303 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2019/2112 des Rates, zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats der OVCW über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen fortgeführt, durch den die OVCW durch die Bereitstellung von Satellitenbildern bei Operationen in Syrien unterstützt wird.
42. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018, in denen sich die EU verpflichtet hat, die Umsetzung des Beschlusses C-SS-4/DEC.3 der Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens vom 27. Juni 2018 zu unterstützen, um als Reaktion auf den wiederholten Einsatz dieser Waffen seit 2012 einen Mechanismus für die Zuweisung von Verantwortung einzurichten und die Annahme des Entwurfs des Programms und des Haushalts der OVCW für 2021 sicherzustellen, hat die EU bei zahlreichen CWÜ-Vertragsstaaten eine Demarche unternommen und sie um ihre Teilnahme am ersten Teil der 25. Konferenz der Vertragsstaaten (CSP-25) vom 30. November bis 1. Dezember 2020 und um ihre Unterstützung für dessen erfolgreichen Abschluss ersucht.

43. 2020 wurde der Beschluss (GASP) 2017/1252 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Unterstützung der Verbesserung der chemischen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen weiter umgesetzt. Mit diesem Beschluss hat die EU den nationalen Kapazitätsaufbau in der Ukraine und insbesondere die Einrichtung eines ukrainischen nationalen Referenzzentrums zur Identifizierung kontrollierter und toxischer Chemikalien unterstützt.

BIOLOGISCHE WAFFEN

44. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen nachdrücklich das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BWÜ) und engagieren sich sehr bei den internationale Anstrengungen zur weltweiten Verbesserung der biologischen Sicherheit. Über Gemeinsame Aktionen und Beschlüsse des Rates hat die EU seit 2006 fast 10 Mio. EUR direkt für die Unterstützung des BWÜ bereitgestellt. Weitere 6 Mio. EUR hat die EU bereitgestellt, um die biologische Sicherheit und Sicherung in der Ukraine und in mehreren lateinamerikanischen Ländern zu stärken und den Mechanismus des VN-Generalsekretärs zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu unterstützen.
45. Im Juli 2020 richtete sich die EU mit einer Kampagne zur Universalisierung an 13 Länder, die noch keine Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen sind, und ermutigte sie, dem Übereinkommen noch vor der neunten Überprüfungskonferenz beizutreten.

46. Im Jahr 2020 wurde der Beschluss (GASP) 2019/97 des Rates zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen weiter durchgeführt, wenn auch mit erheblichen Behinderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Der Beschluss sieht eine Mittelausstattung von 3 Mio. EUR für das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) für den Zeitraum 2019–2022 vor. Dies ermöglicht der für die Unterstützung der Durchführung des BWÜ zuständigen Gruppe (BTWC Implementation Support Unit – ISU) Folgendes: Unterstützung von sechs neuen Projekten zur Förderung der Universalisierung; Kapazitätsaufbau für die nationale Umsetzung, einschließlich dreier Peer-Review-Verfahren; Förderung der biologischen Sicherheit im Globalen Süden; Entwicklung von Instrumenten für Outreach- und Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit; sowie Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen zur Reaktion auf Anschläge mit biologischen Wirkstoffen. Am 14. Oktober 2020 wurden auf einer virtuellen Tagung das Nationale Bereitschaftsprogramm für Nigeria sowie eine Online-Schulung zur Vorbereitung und Einreichung vertrauensbildender Maßnahmen (VBM) eingeleitet.

47. 2020 wurde der Beginn der Durchführung des Beschlusses (GASP) 2019/1296 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen verschoben. Der Beschluss wird von der OSZE umgesetzt und er umfasst Unterstützung in Höhe von 1,9 Mio. EUR für drei Jahre. Mit diesem Beschluss unterstützt die EU die Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine, insbesondere durch die Verbesserung der legislativen und regulatorischen Grundlagen der Ukraine und ihres Gesundheitssystems einschließlich des Tiergesundheitssystems sowie durch die Sensibilisierung der Biowissenschaftler.

48. 2020 wurde die Durchführung des Beschlusses (GASP) 2019/2108 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Unterstützung der Erhöhung der biologischen Sicherheit und Sicherung in Lateinamerika im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen fortgesetzt, wenn auch mit erheblichen Behinderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie. Der Beschluss wird von der Organisation Amerikanischer Staaten durchgeführt und er umfasst Unterstützung in Höhe von 2,7 Mio. EUR für drei Jahre.

49. Am 2. Juni 2020 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2020/732 zur Unterstützung des Mechanismus des VN-Generalsekretärs zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes von chemischen und biologischen oder Toxinwaffen angenommen, der vom UNODA durchgeführt wird und 1,4 Mio. EUR für einen Zeitraum von drei Jahren vorsieht.

50. Wegen der COVID-19-Pandemie wurden alle BWÜ-Tagungen von 2020 auf 2021 verschoben; die neunte Überprüfungskonferenz wurde auf 2022 verschoben. In der Zwischenzeit organisierte die für die Unterstützung der Durchführung des BWÜ zuständigen Gruppe (BTWC Implementation Support Unit – ISU) im Oktober/November 2020 eine Reihe informeller Webinare zu den Themen der fünf Expertentreffen.

51. Im Oktober 2020 führte die EU in New York und in Genf eine Outreach-Kampagne durch und appellierte an die VN-Mitgliedstaaten, auf der 75. Tagung der VN-Generalversammlung den Entwurf einer Resolution über den Mechanismus des VN-Generalsekretärs nicht zu unterstützen, da er nicht im Einklang mit der Konzeption dieses Mechanismus als ein unabhängiges internationales Instrument für die Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes chemischer und biologischer Waffen stand, für den die EU mit Nachdruck eintritt.

52. Am 12. Oktober 2020 verlängerte die EU durch den Beschluss (GASP) 2020/1466 des Rates ihre Regelung über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen um weitere 12 Monate. Am 14. Oktober 2020 erließ der Rat den Beschluss (GASP) 2020/1482, mit dem sechs Personen und eine Organisation in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen wurden, die restriktive Maßnahmen unterliegen.

BALLISTISCHE RAKETEN

Haager Verhaltenskodex

53. Der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) ist das Ergebnis der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, den Bereich der ballistischen Raketen, die als Träger für Massenvernichtungswaffen dienen können, zu regulieren. Der HCoC ist das einzige multilaterale Instrument für Transparenz und Vertrauensbildung im Zusammenhang mit der Verbreitung ballistischer Raketen. Mit der Unterzeichnung des Kodex gehen dessen Mitglieder freiwillig die Verpflichtung ein, Starts von ballistischen Flugkörpern und Raumfahrt-Trägerraketen sowie Testflüge vorab anzukündigen. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich zudem, eine jährliche Erklärung abzugeben, die einen Überblick über die Pläne auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper und der Raumfahrt-Trägerraketen gibt.

54. Die EU hat den Kodex von Anfang an nachdrücklich unterstützt. Alle Mitgliedstaaten der EU haben den Kodex unterzeichnet. Seit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des politisch verbindlichen HCoC im November 2002 in Den Haag (Niederlande) ist die Zahl der Unterzeichnerstaaten von 93 auf 143 angestiegen. Dies ist auch auf die diplomatischen Bemühungen zur Unterstützung der Universalisierung des Kodex zurückzuführen, die die EU gegenüber einer Reihe von Nichtunterzeichnerstaaten unternommen hat.

55. Die EU setzt sich konsequent für die Universalität, die vollständige Umsetzung und eine verbesserte Funktionsweise des Kodex ein. Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat der Rat der EU im Rahmen der GASP eine Reihe von Beschlüssen/Gemeinsamen Aktionen zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper generell angenommen. Über diese Ratsbeschlüsse finanziert die EU im Zusammenhang mit dem HCoC Outreach-Maßnahmen wie Nebenveranstaltungen, Forschungsberichte, Expertentagungen und regionale Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Problematik. Diese Maßnahmen werden von der *Fondation pour la Recherche Stratégique* mit Sitz in Paris durchgeführt, wobei in der Regel der turnusmäßig wechselnde Vorsitz des HCoC mit einbezogen wird.
56. Im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2017/2370 des Rates vom 18. Dezember 2017 setzt sich die EU weiterhin für Folgendes ein: die Förderung der Unterzeichnung des Kodex und letztendlich seiner weltweiten Anwendung; die Unterstützung der vollständigen Umsetzung des Kodex; die Förderung eines Dialogs zwischen den Unterzeichner- und Nichtunterzeichnerstaaten mit dem Ziel, Vertrauen aufzubauen und Transparenz zu schaffen, zur Zurückhaltung aufzurufen und mehr Stabilität und Sicherheit für alle zu erreichen; die Förderung des Bekanntheitsgrades des Kodex und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Risiken und Gefahren, die durch die Verbreitung ballistischer Flugkörper entstehen; und die Auslotung – insbesondere mittels wissenschaftlicher Studien – der Frage, welche Möglichkeiten bestehen, um den Kodex zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen dem Kodex und anderen einschlägigen multilateralen Instrumenten zu fördern.
57. Wegen der COVID-19-Pandemie mussten Präsenztätigkeiten vorübergehend ausgesetzt werden. Einige Outreach-Veranstaltungen fanden aber in virtueller Form statt:
- i) mit dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR) „Rockets, Missiles, and Space: Lessons from the Hague Code of Conduct and beyond“ am 3. Juni 2020;
 - ii) eine Nebenveranstaltung zur Tagung des Ersten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. Oktober 2020;
 - iii) eine Expertenmission nach Vietnam am 10. Dezember 2020 und
 - iv) ein regionales Seminar mit China, Nepal und Südkorea.

Außerdem wurde eine Reihe von Berichten und Kurzberichten (Themenpapiere) veröffentlicht.

RESOLUTION 1540 DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN UND EINDÄMMUNG DER CBRN-RISIKEN

58. Die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden „Resolution 1540“) ist und bleibt eine der tragenden Säulen der internationalen Nichtverbreitungsarchitektur. Sie ist das erste internationale Instrument, das sich auf integrierte und umfassende Weise mit Massenvernichtungswaffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material befasst. Mit der Resolution 1540 werden allen Staaten verbindliche Verpflichtungen auferlegt. Durch diese Verpflichtungen sollen nichtstaatliche Akteure vom Zugang zu solchen Waffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material abgehalten und abgeschreckt werden. Durch die nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen angenommene Resolution werden alle Länder dazu verpflichtet, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die es nichtstaatlichen Akteuren untersagen, nukleare, chemische oder biologische Waffen zu erlangen, und geeignete innerstaatliche Kontrollen für verwandtes Material einzuführen, um den illegalen Handel damit zu verhindern. Im Rahmen der 2016 durchgeföhrten umfassenden Überprüfung des Stands der Durchführung der Resolution 1540 wurden die zentrale Bedeutung, Tragweite und Verbindlichkeit dieser Resolution bestätigt, was in der Resolution 2325 des VN-Sicherheitsrats zum Ausdruck gebracht wird.
59. Der Rat hat am 11. Mai 2017 den Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen erlassen, mit dem dazu beigetragen werden soll, die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung von 2016 umzusetzen und die vollständige Umsetzung der Resolution 1540 zu unterstützen. Dieser Ratsbeschluss hat eine Geltungsdauer von 48 Monaten; mit der technischen Durchführung ist das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) in New York betraut, das einen Teil der Durchführung an die OECD in Wien untervergeben hat. Die EU leistet finanzielle Hilfe für Länder, um sie dabei zu unterstützen, konkrete technische Hilfe zu bestimmen, für einschlägige technische Hilfsprogramme zu sensibilisieren und die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen zu verbessern und so die nationalen Bemühungen um den Kapazitätsaufbau zu unterstützen.

60. Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission hat dem Vorsitz des 1540-Ausschusses offiziell ein Exemplar des Strategic Trade Atlas (Strategischer Handelsatlas) übermittelt, den die GFS und das Argonne-National Laboratory des Energieministeriums der Vereinigten Staaten gemeinsam erstellt haben. Dieser Strategische Handelsatlas wurde entwickelt, um die globalen Handelsströme von strategischen Gütern, d. h. Gütern von militärischem strategischem Wert einschließlich Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, besser verständlich zu machen. Der Atlas wird in zwei Bänden veröffentlicht und bietet eine länder²- und eine warenbezogene³ Betrachtung des strategischen Handels. Der Strategische Handelsatlas wird unter anderem von der Weltzollorganisation verwendet. Daher wurde davon ausgegangen, dass er auch für die Sachverständigengruppe des 1540-Ausschusses von Interesse sein könnte.
61. Die Initiative der EU für CBRN-Exzellenzzentren (EU CBRN-CoE) wurde 2010 als weltweites Programm für den Aufbau von Kapazitäten zur Minderung von beabsichtigten, unbeabsichtigten oder natürlichen Risiken im Zusammenhang mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Materialien oder Stoffen und Risiken für damit verbundene Anlagen oder Standorte ins Leben gerufen. An der Initiative sind derzeit 62 Partnerländer beteiligt, die sich um acht regionale Sekretariate in folgenden Regionen gruppieren: Afrikanische Atlantikküste, Zentralasien, Ost- und Zentralafrika, Länder des Golf-Kooperationsrates, Naher und Mittlerer Osten, Nordafrika und Sahelzone, Südostasien sowie Südost- und Osteuropa.

² Versino, C., Heine, P. und Carrera, J., Strategic Trade Atlas. Country-Based Views, EUR 29194 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2018, ISBN 978-92-79-84030-2, DOI 10.2760/440433, JRC111470.

³ Versino, C., Heine, P. und Carrera, J., Strategic Trade Atlas. Commodity-Based Views, EUR 29195 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2018, ISBN 978-92-79-84031-9, DOI 10.2760/277525, JRC111471.

62. Die EU-Initiative für Exzellenzzentren zur Eindämmung von CBRN-Risiken (EU CBRN CoE) wurde aus dem Stabilitäts- und Friedensinstruments (IcSP) finanziert, das 2020 ausgelaufen ist und durch das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) 2021-2027 ersetzt werden soll. Laut einem Bericht des Europäischen Rechnungshofs von 2018 (Sonderbericht 14/2018, EuRH) hat die Initiative Fortschritte bei der Minderung von Risiken im Zusammenhang mit CBRN-Stoffen erzielt, indem sie die Kapazitäten und die Zusammenarbeit auf nationaler und regionaler Ebene verbessert und eine Kultur der Sicherheit und Zusammenarbeit gefördert hat. Die teilnehmenden Länder werden dabei unterstützt, freiwillig gemäß einem bedarfsorientierten, regionalen Ansatz nationale und regionale Koordinierungs- und Governance-Strukturen aufzubauen. Mit diesen Plattformen werden ausgehend von konkreten Bedarfsanalysen, Risikobewertungen und nationalen Aktionsplänen nationale CBRN-Maßnahmen entwickelt und gestärkt und Kapazitäten aufgebaut. Sie werden durch mehrere Projekte zur regionalen Zusammenarbeit unterstützt, die im Rahmen der Initiative finanziert werden und anderen Finanzinstrumenten offenstehen. Seit 2010 wurden 85 regionale Projekte finanziert. Das Budget der Initiative für den seit 2010 laufenden Zehnjahreszeitraum beträgt etwa 250 Mio. EUR.

63. Das Netzwerk der Exzellenzzentren ist inzwischen ausgereift. Während der COVID-19-Pandemie hat es seine Robustheit und Tragfähigkeit unter Beweis gestellt, als mehrere Regionalsekretariate eine Reihe von Webinaren organisiert haben, um Fachwissen, Erfahrungen und bewährte Verfahren auf dem Gebiet des Epidemiemanagements auszutauschen. Ad-hoc-Unterstützung für mehrere Länder hat dazu beigetragen, dass diese geeignete Verfahren zum Aufspüren der ersten Infektionsfälle einführen konnten. Durch langfristige Hilfe mit besonderem Schwerpunkt auf Afrika werden die Kapazitäten für die Früherkennung und Überwachung hoch gefährlicher Krankheitserreger nach dem Konzept „Eine Gesundheit“ weiter ausgebaut. In mehreren Regionen werden regionale CBRN-Aktionspläne sowie die interregionale Zusammenarbeit entwickelt. Zudem ist die Initiative jetzt so weit ausgereift, dass weitere Maßnahmen unterstützt werden können, um Fragen der Governance im Bereich der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Cyberkriminalität, Terrorismus, kritischer Infrastruktur, gefälschten Arzneimitteln, hybriden Bedrohungen und Explosivstoffen in Angriff zu nehmen, und dass die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik, der Grenzkontrollen und Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vertieft werden kann. 2020 entwickelte die GFS im Rahmen des EU-Netzwerks der CBRN-Exzellenzzentren in Zusammenarbeit mit dem US-Energieministerium und dem Institut für Kernforschung in Kiew Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit für Teilnehmende aus Georgien, der Ukraine, Aserbaidschan und der Republik Moldau, um die nukleare Sicherheit in der Schwarzmeerregion zu verbessern, und sie unterstützte die Durchführung von drei Projekten für nukleare Sicherheit in den GUAM-Staaten (Georgien, Ukraine, Aserbaidschan und Moldau). In der Ukraine und der Republik Moldau wurden theoretische und praktische Übungen anhand von Szenarien für den Schmuggel von Kernmaterial durchgeführt. Am Institut für Kernforschung in Kiew und am Institut für Physik und Technologie in Charkow wurden junge Fachkräfte für nukleare Sicherheit geschult. Außerdem wurde ein regionales Informationssystem für nukleare Forensik eingerichtet. Um die Kapazitäten der nuklearen Forensik im Schwarzmeerraum zu erhalten, wurden drei Folgeprojekte für die GUAM-Staaten eingeleitet, die 2021 anlaufen und vom Wissenschafts- und Technologiezentrum in der Ukraine (STCU) verwaltet werden. Darüber hinaus wurde ein Projekt zum Aufbau von Kapazitäten in der nuklearen Forensik in Georgien und Armenien entwickelt, das vom Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum (ISTC) verwaltet wird und das ebenfalls 2021 anlaufen wird.

64. Hinsichtlich der internen Aspekte der Eindämmung von CBRN-Bedrohungen wurde die Umsetzung des Aktionsplans für eine gesteigerte Abwehrbereitschaft gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare Sicherheitsrisiken, den die Kommission im Oktober 2017 als Teil eines umfassenderen Pakets zur Terrorismusbekämpfung vorgelegt hatte, gegen Ende 2019 überprüft; das Dokument wird nach wie vor als gültiger politischer Rahmen für die CBRN-Abwehr angesehen. In der Agenda für Terrorismusbekämpfung von 2020 wurden einige CBRN-Aspekte verstärkt, insbesondere im Hinblick auf die Bedrohung durch chemische Wirkstoffe und die Biosicherheit. In diesem Zusammenhang prüft die Kommission derzeit, ob der Zugang zu einigen der Chemikalien, die für böswillige Zwecke verwendet werden können, eingeschränkt werden könnte. Die Arbeiten zur CBRN-Erkennung einschließlich der von einigen Mitgliedstaaten durchgeführten und von der Kommission koordinierten Ausrüstungstests, sind wie geplant vorangekommen. Einige der 2019 begonnenen CBRN-Tätigkeiten mussten 2020 allerdings ausgesetzt werden, insbesondere die Schulungskampagne für die Strafverfolgung in der EU im Zusammenhang mit radiologischen Bedrohungen, deren Durchführung dem Ausbildungszentrum EUSECTRA in Karlsruhe (Deutschland) oblag.

65. Die Umsetzung des Aktionsplans wird durch Projekte unterstützt, die durch das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit kofinanziert werden. Von den ausgewählten Initiativen waren zwei besonders relevant für die CBRN-Politik. Bei einer von ihnen (Mall-CBRN) geht es um den Schutz vor und die Abwehrbereitschaft gegenüber CBRN in großen Einkaufszentren, und die andere (Safe Stadium) betrifft ein ähnliches Konzept für große Sportanlagen, insbesondere Fußballstadien. Einer der Vorteile der beiden Initiativen ist, dass wichtige Endnutzer, wie z.B. der Fußballverein Real Madrid, in den Konsortien vertreten sind.

66. Wissenschaftliche und technische Unterstützung erhielt der CBRN-Aktionsplan der EU von einer Reihe von Forschungsvorhaben, die aus dem Programm „Sichere Gesellschaften“ des 7. Forschungsrahmenprogramms finanziert wurden. Die Forschungsvorhaben decken den gesamten Krisenmanagementzyklus von der Prävention bis zum Wiederaufbau ab. Maßnahmen zur Feststellung des Standardisierungsbedarfs könnten zur Entwicklung von europäischen Normen führen. Die laufende Arbeit auf dem Gebiet der CBRN-Forschung wird durch gezielte Vorgaben im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ weiter verstärkt.

REFLEXIONSGRUPPEN

67. Gestützt auf den Beschluss 2010/430/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 wurde die Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom EU-Konsortium für Nichtverbreitung und Abrüstung, das im Januar 2011 die Arbeit aufgenommen hat, aktiv unterstützt. Am 26. Februar 2018 erließ der Rat den Beschluss (GASP) 2018/299, mit dem die Unterstützung der Arbeit des Konsortiums durch die EU auf den Zeitraum 2018–2021 ausgeweitet wurde; dabei wurde auf dem bis dahin Erreichten aufgebaut und es wurden neue Projekte aufgenommen.

68. Durch die Arbeit des Konsortiums hat die EU bei Drittländern und bei der Zivilgesellschaft ein schärferes Profil gewonnen; außerdem hat das Konsortium mit seiner Arbeit maßgeblich zur Gestaltung der Politik der EU auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und der Abrüstung beigetragen. Das Konsortium bildet eine Plattform für informelle Kontakte unter Fachleuten und stimuliert den Dialog zwischen den unterschiedlichen Interessenträgern. Seine Tätigkeiten haben dazu beigetragen, das Bewusstsein für die mit Massenvernichtungswaffen und konventionellen Waffen verbundenen Herausforderungen zu schärfen und Lösungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu sondieren. Das Konsortium stützt sich auf ein umfangreiches Netzwerk von 99 Reflexionsgruppen und Forschungszentren in ganz Europa, darunter Mitglieder aus allen EU-Mitgliedstaaten und aus Partnerländern wie der Schweiz, der Türkei und der Ukraine. Im Laufe des Jahres 2020 traten 9 Institute dem Netzwerk bei.

69. Bei allen Veranstaltungen des Konsortiums wurde die Vielfalt der Teilnehmenden und Referenten in Bezug auf Geschlecht, Alter, Fachwissen und geografische Vertretung gewährleistet. Aufgrund der COVID-19-Pandemie fanden diese Veranstaltungen 2020 virtuell statt. Im Einzelnen organisierte das Konsortium im Jahr 2020 Folgendes zur Durchführung des Ratsbeschlusses (GASP) 2018/299:

- einen Kurs zur Nichtverbreitung von Kernwaffen für Graduierte und Postgraduierte in den Bereichen IT und Ingenieurwesen mit dem Titel „The Spread of Nuclear Weapons: History, Threats and Solutions“ (Die Verbreitung von Kernwaffen: Geschichte, Bedrohungen und Lösungen) (19.–21. Februar 2020);
- ein Ad-hoc-Seminar zum Thema „Strengthening Non-proliferation and Disarmament Education in Europe“ (Stärkung der Bildung im Bereich Nichtverbreitung und Abrüstung) (Teil I, 23./24. Juni 2020);
- die 9. Konsultationstagung der EU, an der EU-Beamte und europäische Experten teilnahmen (11./12. September 2020);
- die 4. Jahrestagung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (9. November 2020);
- die 9. Konferenz der EU für Nichtverbreitung und Abrüstung (12./13. November 2020);
- einen Workshop für die nächste Generation (25. November 2020);
- ein Ad-hoc-Seminar mit dem Titel „Addressing illicit SALW and ammunition in conflict affected areas: The role for peace support operations“ (Vorgehen gegen illegale SALW und Munition in Konfliktgebieten: die Rolle von Friedensunterstützungsmissionen) (14./15. Dezember 2020).

70. Das Konsortium hat 2020 einen monatlichen Newsletter sowie sechs EU-Papiere über Nichtverbreitung und Abrüstung veröffentlicht.⁴ Zu den Ausbildungstätigkeiten gehörten E-Learning-Kurse über Nichtverbreitung und Abrüstung und EU-Politik sowie die Unterstützung von 36 Praktika im Bereich Nichtverbreitung und Abrüstung bei Mitgliedern des Netzwerks zwischen 2018 und 2021.

AUSFUHRKONTROLLEN

71. Im Jahr 2020 hat die Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ (COARM) die Arbeit an der Umsetzung der Ergebnisse der Schlussfolgerungen des Rates zur Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP über die Kontrolle von Waffenausfuhren⁵ aufgenommen. Nach Zustimmung in der Gruppe „COARM“ hat der Europäische Auswärtige Dienst im Oktober eine Online-Datenbank auf seiner Website eröffnet, die der Öffentlichkeit benutzerfreundliche Abfragen und Auswertungen von Daten zu Waffenausfuhren der Mitgliedstaaten ermöglicht. Die Datenbank wurde allgemein als eine erhebliche Verbesserung der Transparenz von Waffenausfuhren begrüßt. Sie enthält Informationen über den Wert, das Bestimmungsland und die Art der Waffenausfuhr genehmigungen sowie über die tatsächlichen Ausfuhren aus den Mitgliedstaaten, und sie soll jährlich aktualisiert werden. Außerdem hat die Gruppe „COARM“ einen Beschluss des Rates über Endverbleibsbescheinigungen für die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie dazugehöriger Munition erarbeitet. Der Beschluss, der im Januar 2021 angenommen wurde, trägt zur weiteren Angleichung der Waffenausfuhrpolitik der Mitgliedstaaten bei. Die Gruppe „COARM“ setzte ihre Kontakte und ihren regelmäßigen Dialog mit einer Vielzahl von Interessenträgern fort, darunter Organisationen der Zivilgesellschaft, das IKRK und Vertreter der europäischen Verteidigungsindustrie.

⁴ Abrufbar unter <https://www.nonproliferation.eu/activities/online-publishing/non-proliferation-papers/>

⁵ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12195-2019-INIT/de/pdf>

72. Die EU setzte auch ihre Outreach-Tätigkeiten fort, um Drittländer beim Aufbau eines Waffenausfuhrkontrollsystems zu unterstützen und die weltweite Anwendung des Vertrags über den Waffenhandel zu fördern. Auf der Grundlage des Beschlusses (GASP) 2018/101 des Rates vom 23. Januar 2018 und des Nachfolgebeschlusses (GASP) 2020/1464 des Rates vom 12. Oktober 2020 über die Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen, mit deren Durchführung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) betraut ist, fanden verschiedene Workshops und individuelle Unterstützungsveranstaltungen statt, die wegen der Pandemie meist virtuell angeboten wurden. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2017/915 des Rates, mit dessen Durchführung die BAFA und Expertise France betraut sind, weitere regionale Sensibilisierungsmaßnahmen, maßgeschneiderte nationale Unterstützungsprogramme und Ad-hoc-Seminare zur individuellen Unterstützung durchgeführt, um die wirksame Durchführung und weltweite Anwendung des Vertrags über den Waffenhandel zu unterstützen.

73. 2020 fanden im Rahmen des politischen Dialogs Treffen mit Norwegen und den Vereinigten Staaten zu Fragen der Waffenausfuhrkontrolle statt. Diese politischen Dialoge waren eine Plattform für konstruktive Gespräche über Themen von gemeinsamem Interesse, beispielsweise über die Ausfuhrpolitik gegenüber bestimmten Bestimmungsländern, Einhaltungs- und Überwachungsfragen und den Prozess des Vertrags über den Waffenhandel.

74. Die EU hat auch 2020 ihre Rechtsvorschriften regelmäßig aktualisiert, um den Entwicklungen bei den multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen Rechnung zu tragen. So hat die Europäische Kommission am 7. Oktober 2020 eine Delegierte Verordnung zur Aktualisierung der EU-Kontrollliste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß den 2019 im Rahmen der multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen gefassten Beschlüssen erlassen und neue Kontrollen eingeführt, beispielsweise in Bezug auf Überwachungssoftware für den Strafvollzug und Instrumente für die digitale Forensik. Mit der 2020 vorgenommenen Aktualisierung der EU-Kontrollliste wurden im Einklang mit der auf der Zwischentagung der Australischen Gruppe im Februar 2020 erzielten Einigung und zur Verhinderung des Handels mit Ausgangsstoffen für chemische Waffen 24 weitere Chemikalien, darunter Ausgangsstoffe für den Nervenkampfstoff Nowitschok, in die Kontrollen einbezogen.

75. Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ hat weiterhin dazu beigetragen, dass die Ausfuhrkontrollen in der EU wirksam und kohärent durchgeführt wurden. 2020 wurden neue Funktionen des elektronischen „Dual-Use Electronic System“ freigegeben, um das System an regulatorische Änderungen wie die 2019 aktualisierte Kontrollliste und gesicherte elektronische Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden anzupassen. In Anbetracht des Brexit wurde eine neue Funktion eingeführt, um den Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Nordirland-Protokolls zu unterstützen. Die EU hat auch ihre Arbeiten an der Entwicklung einer „elektronischen Genehmigungsplattform“, die von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis genutzt werden soll, vorangebracht und im Rahmen der Single-Window-Initiative damit begonnen, elektronische Genehmigungssysteme für Güter mit doppeltem Verwendungszweck in die elektronischen Zollsysteme zu integrieren. Um hinsichtlich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhrkontrolle und der Genehmigungserteilung Transparenz zu gewährleisten, wurde der Jahresbericht über Waffenausfuhren⁶ veröffentlicht, und am 11. Dezember 2020 wurde ein Ausfuhrkontrollforum veranstaltet, bei dem Interessenträger aus den Mitgliedstaaten, der Industrie und der Zivilgesellschaft zusammenkamen⁷.

⁶ https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2021/february/tradoc_159415.pdf

⁷ https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/december/tradoc_158495.pdf

76. Bei der Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik der EU wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Der Rat und das Europäische Parlament haben sich auf die Modernisierung der Ausfuhrkontrollen der EU geeinigt. Die umfassenden Änderungen, die vorgenommen wurden, um die Effizienz und Wirksamkeit der Kontrollen zu erhöhen, betreffen unter anderem aktualisierte Definitionen und Kontrollparameter, die Harmonisierung, Vereinfachung und Digitalisierung der Genehmigungserteilung sowie einen verstärkten Informationsaustausch und eine engere Zusammenarbeit mit Drittländern. Die neue Verordnung wird die Wirksamkeit des bestehenden Ausfuhrkontrollsysteams der EU durch die Einführung einer neuen Dimension der „menschlichen Sicherheit“ erhöhen, sodass die EU auf die Herausforderungen reagieren kann, die mit den neuen Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, insbesondere Cyber-Überwachungstechnologien, einhergehen, die ein Risiko für die nationale und die internationale Sicherheit darstellen; dies schließt auch den Schutz der Menschenrechte ein. Die neue Verordnung wird 2021 förmlich erlassen werden und in Kraft treten. Die Tätigkeiten im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen wurden durch die Pandemie in erheblichem Maße beeinträchtigt: Plenartagungen mussten abgesagt werden, während die Arbeitsgruppen einige Arbeiten dank virtueller Sitzungen fortführen konnten. Ungeachtet dessen nahm die EU an der Zwischentagung der Australischen Gruppe in Bratislava (5.–7. Februar 2020) teil.
77. Das EU-P2P-Ausfuhrkontrollprogramm zur Steigerung der Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollregelungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und damit zusammenhängende Materialien, Ausrüstungen und Technologien wurde in sechs Regionen weiter durchgeführt. 2020 umfasste das Programm 41 Länder, einschließlich der 14 Länder, die sich an den gezielten Initiativen für Ausfuhrkontrolle mit dem Zentrum für Wissenschaft und Technologie der Ukraine und dem Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum in Kasachstan beteiligen. Es wurden einige regionale Workshops, nationale Unterstützungsveranstaltungen und Ad-hoc-Unterstützungsseminare durchgeführt, wegen der Pandemie überwiegend virtuell.

78. Das Programm der EU im Bereich der P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle wurde auch weiterhin intensiv mit dem „Export Control and Related Border Security Program“ des US-Außenministeriums abgestimmt. Die EU und die Vereinigten Staaten organisierten gemeinsame Seminare, um Informationen über Methoden der Risikobewertung auszutauschen, gemeinsame Wirkungsindikatoren festzulegen und Unterstützungsmaßnahmen vor Ort zu koordinieren. Die 6. EU-P2P-Sommeruniversität über strategische Handelskontrollen für Partnerländer des EU-P2P-Ausfuhrkontrollprogramms für Güter mit doppeltem Verwendungszweck wurde vom FPI und der GFS vom 17. bis 21. August 2020 online veranstaltet. Das in die offizielle Web-Umgebung der Europäischen Union überführte EU-P2P-Portal (https://europa.eu/cbrn-risk-mitigation/eu-p2p_en) wurde 2020 weiter verbessert. Es wird weiterhin als Plattform für alle Sensibilisierungsprogramme der EU im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck genutzt, um den Informationsaustausch mit den EU-Partnerländern bedarfsgerecht anzupassen. Das Programm wird aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument finanziert.
79. Im Jahr 2020 hat die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission das „Export Control Handbook for Chemicals“ (Handbuch für die Ausfuhrkontrolle von Chemikalien) weiterentwickelt und die Datenbank im Portal der GFS zugänglich gemacht. Eine zweite Überarbeitung des Handbuchs wird im Frühjahr 2021 veröffentlicht. Siehe: <https://ec.europa.eu/jrc/en/news/world-trade-controls-export-control-handbook-chemicals>
80. Im Januar 2021 veröffentlichte die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission die neue Online-Plattform TIM Dual-Use, auf der über 70 Millionen Zusammenfassungen von Forschungsberichten (Scopus), Patente (Patstat) und EU-finanzierte Projekte (CORDIS-Datenbank) mit Relevanz für einen doppelten Verwendungszweck erfasst werden können. Siehe: <https://ec.europa.eu/jrc/en/science-update/tim-dual-use-tool-track-possible-dual-use-relevance-research-and-innovation-results>

81. Das Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) ist ein informeller und freiwilliger Zusammenschluss von Ländern, die die Ziele der Nichtverbreitung unbemannter Trägersysteme, die Massenvernichtungswaffen transportieren können, teilen und die versuchen, die nationalen Anstrengungen zur Erteilung von Ausfuhr genehmigungen zu koordinieren, die darauf abstellen, die Verbreitung dieser Trägersysteme zu verhindern. Die am MTCR teilnehmenden Regierungen haben sich zur Einhaltung gemeinsamer Richtlinien für die Ausfuhrpolitik (MTCR-Richtlinien) verpflichtet, die für eine umfassende gemeinsame Liste genehmigungspflichtiger Güter (MTCR-Anhang „Ausrüstung, Software und Technologie“) gelten. Die MTCR-Partner tauschen regelmäßig Informationen über relevante Fragen hinsichtlich nationaler Ausfuhr genehmigungen aus. Die MTCR-Richtlinien und -Kontrolllisten bilden eine internationale Benchmark für bewährte Verfahren zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit Bezug zu Trägerraketen.
82. Ein großes Problem für die EU im Kontext des MTCR ist nach wie vor, dass neun EU-Mitgliedstaaten, namentlich Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Zypern, der Beitritt zum Trägertechnologie-Kontrollregime verwehrt ist.
83. Zudem sind Kontinuität und Vorhersehbarkeit im Vorsitz von Ausfuhrkontrollregelungen wie dem MTCR für das Funktionieren und die Glaubwürdigkeit dieser Regelungen unerlässlich. Die EU-Mitgliedstaaten, die dem MTCR angehören, haben ein informelles Papier „Zu Fragen des Vorsitzes“ zur Prüfung auf der Plenartagung vorgelegt, in dem Optionen zur Förderung und Unterstützung eines nachhaltigen Vorsitzes des MTCR sondiert werden. Die EU wird weiterhin mit den Mitgliedern Gespräche über die verschiedenen Optionen führen. Im Zusammenhang mit dem MTCR hat die EU stets die Verabschiedung nachdrücklicher öffentlicher MTCR-Erklärungen unterstützt, die die internationale Besorgnis über die Starts von Trägerraketen und die umfangreiche Entwicklung von Trägertechnologie durch Iran und die DVRK widerspiegeln.

WELTRAUM

84. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich weiterhin für die Erhaltung einer sicheren, gesicherten und nachhaltigen Weltraumumgebung und die friedliche Nutzung des Weltraums auf einer gerechten und wechselseitig akzeptablen Grundlage eingesetzt. Wir haben die Bedeutung von Transparenz und vertrauensbildenden Maßnahmen und die Notwendigkeit, für verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum einzutreten, im Rahmen der Vereinten Nationen weiterhin betont. In diesem Zusammenhang hat die EU auf der VN-Generalversammlung Erklärungen zum Weltraum abgegeben.
85. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich weiterhin nachdrücklich für die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum eingesetzt; dies ist für die Stärkung der internationalen Sicherheit und Stabilität und für die Sicherung der langfristigen Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken von wesentlicher Bedeutung. Wir haben weiterhin unsere Besorgnis über die Entwicklung aller Antisatellitenwaffen und -fähigkeiten, einschließlich der erdgestützten, zum Ausdruck gebracht und betonen, wie wichtig es ist, dass auf solche Entwicklungen unverzüglich und als Teil der internationalen Bemühungen zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum zu reagiert wird.
86. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben ihre Zufriedenheit über die Annahme der Präambel und der 21 Richtlinien für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumaktivitäten bekräftigt, die vom Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums angenommen und 2019 durch eine Resolution der VN-Generalversammlung gebilligt wurden⁸. Die Richtlinien sind eine wichtige Ergänzung zu Transparenz und vertrauensbildenden Maßnahmen im Weltraum⁹.

⁸ https://www.unoosa.org/res/oosadoc/data/documents/2019/a/a7420_0_html/V1906077.pdf

⁹ https://www.unoosa.org/pdf/gadocs/A_68_189E.pdf

87. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben die Annahme einer neuen Resolution über die Verringerung von Bedrohungen durch verantwortungsvolles Verhalten¹⁰ begrüßt, die einen rechtzeitigen Schritt darstellt, um Bedrohungen und Risiken im Weltraum zu verringern und verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum zu fördern, insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen. Sie haben alle Länder aufgerufen, sich konstruktiv für ein gemeinsames Verständnis von verantwortungsvollem Verhalten im Weltraum einzusetzen, zu dem auch die EU gemeinschaftlich beitragen wird.

KLAUSEN ZUR NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHUNGSWAFFEN

88. Im Einklang mit ihrer Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und gemäß den Schlussfolgerungen des Rates von 2003 hat die EU ihre Bemühungen fortgesetzt, die Nichtverbreitung von MVW in ihren vertraglichen Beziehungen zu Partnerländern durchgängig zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wurden 2020 auch Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich zur Vorbereitung des Brexit und der künftigen Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geführt. Im Einklang mit dem gemeinsamen Beschluss der EU und Kubas über die vorläufige Anwendung bestimmter Teile des neuen Abkommens zwischen der EU und Kuba fand im März 2019 in Brüssel der allererste Dialog zwischen der EU und Kuba über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen auf der Grundlage der MVW-Klausel des neuen Abkommens statt; ein zweiter Dialog wurde im September 2020 online geführt.

¹⁰ <https://undocs.org/en/A/RES/75/36>

WEITERE MULTILATERALE FOREN

G7

89. Die EU hat weiter aktiv an den Sitzungen der Gruppe der für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zuständigen Direktoren der G7 teilgenommen. 2020 nahm die EU an Sitzungen unter dem Vorsitz der Vereinigten Staaten teil, bei denen der Schwerpunkt auf aktuellen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen sowie auf der Frage lag, wie weitere Fortschritte bei der Koordinierung der Arbeit der Gruppe der für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zuständigen Direktoren der G7 und der Globalen Partnerschaft der G7 gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material erzielt werden können, insbesondere durch eine engere Verknüpfung von politischen Prioritäten und Projektmaßnahmen.

90. Die EU unterstützt weiterhin die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material, insbesondere durch technische Hilfe (Bedrohungsanalyse, nationale Aktionspläne), die sie weltweit im Rahmen ihrer Initiative der EU-Exzellenzzentren für die Eindämmung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken leistet. Die Initiative wird auch zur Umsetzung des Pilotprojekts beitragen, das von der Globalen Partnerschaft, einer einzigartigen Initiative zur Eindämmung biologischer Gefahren in Afrika, mit dem neuen Projekt LABPLUS AFRICA geleitet wird.